

Merkblatt

Häufig gestellte Fragen

Für welche Ausschreibungen gilt das Zertifikat?

Für den Liefer- und Dienstleistungsbereich.

Wo finde ich meine Zugangsdaten?

Auf der Rückseite des Zertifikats.

Wer kann sich zertifizieren lassen?

Natürliche und juristische Personen aus dem Liefer- und Dienstleistungsbereich.

Kann ich Dokumente auch digital per E-Mail einreichen?

Ja, alle Dokumente können digital eingereicht werden, vorzugsweise als PDF-Dokument. (Siehe Liste der beizubringenden Nachweise).

Wann muss ich mein Zertifikat verlängern lassen?

Sie erhalten in der Regel 6 Wochen vor Ablauf des Zertifikats eine E-Mail-Benachrichtigung durch das Auftragsberatungszentrum Bayern e.V. (Bitte an den Spamordner denken).

Wie bekomme ich mein Zertifikat zugeschickt?

Sie erhalten am Tag der Ausstellung eine digitale Kopie vorab per E-Mail (ohne Siegel und Unterschrift), die originalen Dokumente werden Ihnen in den darauffolgenden Tagen von der IHK postalisch zugesendet.

Ab wann ist mein Zertifikat gültig und wie lange?

Nach Erhalt per E-Mail ist das Zertifikat sofort verwendbar, die Gültigkeit beträgt mind. 365 Tage, das genaue Ablaufdatum können Sie dem Zertifikat entnehmen.

Kommen noch zusätzliche Kosten auf mich zu, außer der Eintragungsgebühr?

Nein, die Präqualifizierung und die damit verbundene Eintragung in das Amtliche Verzeichnis ist mit der Gebühr von derzeit 250.00€ zzgl. MwSt. abgedeckt. Zusätzliche Kosten entstehen nur, wenn Sie z.B. eine Zweitschrift beantragen. Hierfür würde dann eine Gebühr von 30,00 € zzgl. MwSt. fällig.

Kann ich das Zertifikat auch in einer anderen Sprache erhalten?

Nein, das Zertifikat und der dazugehörige Bescheid werden ausschließlich in deutscher Sprache ausgestellt. Das Zertifikat wird für europaweite Ausschreibungen anerkannt, und stellt somit in deutscher Sprache kein Hindernis da.

Darf ich das Logo des Amtlichen Verzeichnisses Präqualifizierter Unternehmen nutzen?

Ja, solange Sie im Amtlichen Verzeichnis eingetragen sind und Ihr Zertifikat seine Gültigkeit besitzt, dürfen Sie das Logo nutzen.

Achtung: Bei missbräuchlicher Nutzung, wie z.B. aufgrund einer fehlenden oder nicht mehr vorhandenen Eintragung, wird die IHK rechtliche Schritte einleiten.

Darf ich das Zertifikat auf meiner Internetseite veröffentlichen?

Ja und Nein.

Ja, Sie erhalten vorab eine Kopie des Zertifikats (ohne Siegel und Unterschrift), dieses Dokument dürfen Sie verwenden, folgendes ist hierbei zu beachten:

Denken Sie zu Ihrem eigenen Schutz vor Datenmissbrauch daran, vor der Veröffentlichung, eine (interne) datenschutzrechtliche Abklärung vorzunehmen, insbesondere, weil sich auf der Rückseite der Zertifikatskopie (Seite 2) die Zugangsdaten und das Passwort befinden.

Unser Tipp für die Veröffentlichung im Internet: Verwenden Sie nur die erste Seite des Zertifikats.

Nein, der originale Bescheid sowie das originale Zertifikat mit Siegel und Unterschrift sind aufgrund von Missbrauchs- und Fälschungsgefahr für eine Veröffentlichung nicht zulässig.

Was mache ich, wenn ich das Original-Zertifikat und/oder auch die Kopie nicht mehr finde?

Hier haben Sie 2 Möglichkeiten.

1. Sie fordern eine kostenpflichtige Zweitschrift inkl. Siegel und Unterschrift an, diese wird Ihnen postalisch zugeschickt. Vorab müssen Sie hierzu eine Verpflichtung unterschreiben für den Fall, dass die zuvor aufgestellten Dokumente wieder finden, diese unverzüglich zu vernichten.
2. Sie fordern eine kostenlose Kopie ohne Siegel und Unterschrift an, diese wird Ihnen per E-Mail zugesandt.

Warum wird seit 2025 auf die Gebühr eine Mehrwertsteuer erhoben?

Da die IHK München ab 2025 für die Anwendung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UstG) optiert hat, wird bei der Gebühr ab 01.01.2025 die Mehrwertsteuer von 19% ausgewiesen.

Erfolgt eine Eintragung in das Amtliche Verzeichnis, wenn ich Steuerrückstände habe?

Nein, eine Eintragung in das Amtliche Verzeichnis nach § 48 Abs. 8 VgV ist nicht möglich, wenn zwingende Ausschlussgründe nach § 123 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GWB vorliegen, z.B. Steuerrückstände.

In diesen Fällen ist eine Eintragung ausgeschlossen, selbst wenn eine Tilgungsvereinbarung mit dem Finanzamt besteht. Nach vollständigem Ausgleich der Steuerrückstände und Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Finanzamts können Sie einen neuen Antrag auf Präqualifizierung stellen.

Welche Dokumente sind zwingend notwendig für eine Eintragung in das Amtliche Verzeichnis?

Auf der Internetseite des Amtlichen Verzeichnis Eignungsnachweise finden sie die Liste mit Angaben zu den beizubringenden Dokumenten.

Wer ist Ansprechpartner, wenn ich eine Frage zur Präqualifizierung und der damit verbundenen Eintragung in das Amtliche Verzeichnis habe?

- Für alles rund um die Präqualifizierung, und anderen beizubringenden Dokumenten steht Ihnen

Vera Rüdiger vom Auftragsberatungszentrum Bayern e.V. zur Verfügung.

Telefon: 089 5116 3173 E-Mail: ruediger@abz-bayern.de

▪ Für alles rund um die Zertifizierung, Zertifikat, Bescheid, Gebühr etc. steht Ihnen Robert Lischka zur Verfügung.

Telefon: 089 5116 2811 E-Mail: LischkaR@muenchen.ihk.de.

Wie lange dauert der es, bis ich das Zertifikat erhalte?

Es ist wichtig, zwischen einer Erstzertifizierung und einer Folgezertifizierung zu unterscheiden:

- **Erstzertifizierung:** Sobald alle notwendigen Dokumente gemäß den Richtlinien eingereicht wurden und keine Beanstandungen oder Nachforderungen vorliegen, kann die Zertifizierung in der Regel innerhalb weniger Tage abgeschlossen werden.
- **Folgezertifizierung:** Nachdem alle notwendigen Dokumente gemäß den Richtlinien eingereicht wurden und keine Beanstandungen oder Nachforderungen vorliegen, erfolgt die Ausstellung des neuen Zertifikats in der Regel 2 bis 5 Werktage vor Ablauf des bisherigen Zertifikats. Ab diesem Zeitpunkt steht Ihnen das neue Zertifikat (vorab als Kopie per E-Mail) zur Verfügung.

Was passiert, wenn ich einen Eintrag im Wettbewerbsregister habe?

Sofern eine Abfrage beim Wettbewerbsregister einen positiven Eintrag ergibt, ist eine Zertifizierung ausgeschlossen. Darüber hinaus wird eine Eintragungssperre für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren verhängt. Die Dauer der Sperre richtet sich nach der individuellen Aktenlage, die dem Eintrag zugrunde liegt. Wird der Behörde (IHK für München und Oberbayern), die für die Zertifizierung verantwortlich ist, eine Akteneinsicht verweigert, so wird automatisch die maximale Sperrdauer von fünf Jahren angesetzt.

Ist eine Eintragung ins amtliche Verzeichnis möglich, wenn bei einer Personenhandelsgesellschaft (z. B. GmbH & Co KG) der persönliche Gesellschafter (z. B. GmbH) einen Eintrag im Wettbewerbsregister hat?

Nein. Auch ein Eintrag im Wettbewerbsregister beim persönlichen Gesellschafter steht der Eintragung der Personenhandelsgesellschaft im amtlichen Verzeichnis

entgegen. Je nach Ausschlussgrund im konkreten Fall ist eine Eintragung erst wieder nach drei oder fünf Jahren möglich.

Was passiert, wenn sich meine Unternehmensdaten (z.B. Firmenname, Adresse etc.) ändern?

Folgende Dokumente müssen Sie beim Auftragsberatungszentrum Bayern e. V. nachreichen, damit diese im Amtlichen Verzeichnis aktualisiert werden können.

Bei einer GmbH, SE, gGmbH, Partnergesellschaft, e.V., GmbH & Co. KG, SE & Co. KG

Adressänderung:

Aktueller Handelsregisterauszug (HR-Auszug)

Gewerbeummeldung

Namensänderung oder Umfirmierung:

Aktueller HR-Auszug

Änderung der Geschäftsführung:

Aktueller HR-Auszug → Falls die neue Geschäftsführung noch keine Eigenerklärung zu den Schwere Verfehlungen (SVF) abgegeben hat, ist diese zusätzlich erforderlich.

CPV-Codes:

Änderungen sind im Verzeichnis möglich, jedoch nicht im Zertifikat.

Bei einem Einzelkaufmann (e.K.)

Adressänderung:

Aktueller HR-Auszug

Gewerbeummeldung

Namensänderung / Firmierung / Geschäftsführung:

Aktueller HR-Auszug

Bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Adressänderung:

Gewerbeummeldung

Namensänderung:

Ggf. neuer HR-Auszug

Gewerbeummeldung

Geschäftsführung:

Änderung nicht möglich

Bei einem Kleingewerbe

Adressänderung:

Gewerbeummeldung

Namensänderung:

Nach Rücksprache

Geschäftsführung:

Änderung nicht möglich.

Bei Freiberufler

Adressänderung:

Keine Meldung erforderlich.

Namensänderung / Geschäftsführung:

Nach Rücksprache

Hinweis:

Dieses Merkblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der Industrie- und Handelskammer und kann eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen.

IHK für München und Oberbayern

Informations- und Servicezentrum

Stand: 25.07.2025